



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

17. Jahrgang

Nr. 2

18.01.2012

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden Schulformen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) in der Stadt Erkrath zum Schuljahr 2012/2013	2
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über das Widerspruchsrecht bzw. das Einwilligungserfordernis zur Weitergabe persönlicher Daten gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332)	3
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über das Widerspruchsrecht zur Auskunftserteilung über das Internet gem. § 34 Abs. 1b des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332)	4
Sitzungstermine	6

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
über die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden
Schulformen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) in der Stadt Erkrath zum
Schuljahr 2012/2013**

Die Anmeldungen für die städt. Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien (5. Klassen) können an folgenden Tagen in der Schule vorgenommen werden:

Montag, 27.02.2012, 9.00-12.00 und 16.00-19.00 Uhr

Dienstag, 28.02.2012, 9.00-12.00 und 16.00-19.00 Uhr

Mittwoch, 29.02.2012, 9.00-12.00 Uhr

Diese Zeiten gelten für alle weiterführenden Schulen.

Carl-Fuhlrott-Schule, Städtische Gemeinschaftshauptschule im Sedental,
Rankestraße 2, 40699 Erkrath

Städtische Realschule Erkrath, Karlstraße 7-9, 40699 Erkrath

Städtische Realschule Hochdahl, Rankestraße 4, 40699 Erkrath

Gymnasium am Neandertal, Städtisches Gymnasium Erkrath, Heinrichstraße 12,
40699 Erkrath

Gymnasium Hochdahl, Städtisches Gymnasium der Sekundarstufen I und II,
Rankestraße 4-6, 40699 Erkrath

An beiden Gymnasien erfolgt zu den Anmeldeterminen auch die Vormerkung zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe für Schülerinnen und Schüler bestimmter anderer Schulformen.

Zur Anmeldung sind das letzte Zeugnis und das Familienbuch bzw. die Geburtsurkunde mitzubringen. Bei der Anmeldung zur 5. Klasse ist außerdem die Vorlage des Anmeldeformulars notwendig. Diese Formulare werden in Erkrather Grundschulen im Januar an Schülerinnen und Schüler verteilt.

Erkrath, den 09.01.2012

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Schwab-Bachmann

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
über das Widerspruchsrecht bzw. das Einwilligungserfordernis zur Weitergabe
persönlicher Daten gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nord-
rhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332)**

Gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen darf die Melde-
behörde auf Anfrage Auskunft aus dem Melderegister über

- Vor- und Familiennamen
- Doktorgrad
- Anschriften

in besonderen Fällen erteilen.

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 MG NRW bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstag der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NRW den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- und Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tag der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen.

Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 MG NRW genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Ziffern 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach den Ziffern 3 und 4 weise ich hiermit hin. Einwohnerinnen und Einwohner, die der Weitergabe der Daten widersprechen oder ihr Einverständnis zur Weitergabe abgeben wollen, können dies dem Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bürgerbüro, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, schriftlich mitteilen.

Erkrath, 09.01.2012

Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
über das Widerspruchsrecht zur Auskunftserteilung über das Internet gem.
§ 34 Abs. 1b des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332)**

Gem. § 34 Abs. 1a des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen können einfache Melderegisterauskünfte u. a. im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Die Stadt Erkrath hat den Zugang zur Internetauskunft ermöglicht. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin. Einwohnerinnen und Einwohner, die der Auskunftserteilung über das Internet widersprechen wollen, können dies dem Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, schriftlich mitteilen.

Erkrath, 09.01.2012

Werner
Bürgermeister

Sitzungstermine

Januar 2012

Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Donnerstag	19.01.2012	17:00	Versammlungsraum 3, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105
Haupt- und Finanzausschuss	Dienstag	24.01.2012	17:00	großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Jugendrat	Mittwoch	25.01.2012	17:00	Versammlungsraum 2, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105
Rat	Dienstag	31.01.2012	17:30	Stadthalle Erkrath, Neanderstr. 58
Jugendhilfeausschuss	Donnerstag	02.02.2012	17:00	großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Dienstag	07.02.2012	17:00	großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Ausschuss für Schule und Soziales	Mittwoch	08.02.2012	17:00	großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	14.02.2012	17:00	großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Integrationsrat	Mittwoch	15.02.2012	18:30	Stadtteilbüro der Stadt Erkrath, Willbecker Str. 87
Ausschuss für Kultur und Sport	Donnerstag	23.02.2012	17:00	großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Betriebsausschuss	Mittwoch	29.02.2012	17:00	großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro für Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1033. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Büro für Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
